



Sozialgericht Braunschweig

Beschluss

S 20 AY 32/26 ER

In dem Rechtsstreit

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Sven Adam,
Lange-Geismar-Straße 55, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Wolfenbüttel,
vertreten durch die Landrätin,
Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

– Antragsgegner –

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 9. Oktober 2026 durch den Richter am Sozialgericht Ohlhoff beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen der Krankenbehandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG als Härtefalleistung (§ 1 Abs. 4 Satz 6, Halbs. 2 AsylbLG) entsprechend des Antrages vom 10. September 2026 (Ausstellung eines Behandlungsscheins für ärztliche Behandlung wegen Erkrankungen im Magen-Darm-Bereich) zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen der Antragstellerin.

Gründe

Der am 21. September 2026 gestellte Antrag der Antragstellerin, mit dem diese Leistungen der Krankenbehandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG begehrt, hat Erfolg.

Der Antrag ist begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht voraussichtlich ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist, insbesondere auch ein Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsanspruch besteht.

Zwar unterfällt die Antragstellerin dem Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG (vgl. Beschluss der Kammer v. 9.10.2026 - S 20 AY 26/26 ER -). Diese hat aber Anspruch auf Härtefallleistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 6, Halbs. 2 AsylbLG. Danach sind Leistungen – gemeint Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 4 Sätze 4 und 6, Halbs. 1 AsylbLG - über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage geboten ist. Insoweit hat der Antragsgegner zwar Recht, dass Leistungen der Krankenbehandlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, auf die § 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG ausdrücklich Bezug nimmt, nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist nicht mehr als Überbrückungsleistung erbracht werden können. Gleichwohl sind sie aber unter den dortigen Voraussetzungen als Härtefallleistung zu erbringen. Dies ist hier der Fall.

Die Antragstellerin macht einen konkreten und akuten medizinischen Bedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG geltend. An der Richtigkeit des Vortrages hat die Kammer keine Zweifel und werden vom Antragsgegner auch nicht dargetan. Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darf dieser Bedarf nicht ungedeckt bleiben, weshalb die Regelung insoweit verfassungskonform auszulegen ist. Zum selben Ergebnis käme man im Übrigen, wenn über den Antrag aufgrund einer reinen Folgenabwägung entschieden werden würde.

Der Anordnungsgrund besteht ebenfalls.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz ver tretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ohlhoff